

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 45 (1953)
Heft: 5

Buchbesprechung: Kommentar zur Eidgenössischen Militärversicherung [D. Schatz]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dabei ist es unbestreitbar, daß der Arbeiter – im Gegensatz zum Aktionär oder sonstigen Kreditgeber – im Unternehmen nicht nur mit seinem Gelde engagiert ist, sondern mit seinem Leben.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Lohnverdieners, seine ewige Existenzunsicherheit, die absolute Unterwerfung unter die Kommandogewalt des Besitzers des Betriebes, der dauernde Zwang zu stillschweigendem, unbedingtem Gehorsam – all das steht in krassem Gegensatz zu den politischen Freiheiten und Rechten, welche jedem Bürger in der Demokratie zukommen.

Die tiefe Stellung des Lohnverdieners im Betrieb kann allerdings nicht durch die bloße Einführung des Mitspracherechtes überwunden werden. Es reicht weit über den Wirkungskreis des einzelnen Betriebes hinaus, wenn die Frage der Demokratisierung der Wirtschaft gestellt wird. Die kapitalistische Wirtschaft wird nicht dadurch zur Gemeinwirtschaft, daß den Betriebsangehörigen ein Mitspracherecht zugestanden wird. Die Wirtschaft ist nicht bloß Sache der Lohnverdiener oder der Kapitalbesitzer, sondern Angelegenheit des ganzen Volkes.

Es kann sich für die Anhänger der Gemeinwirtschaft nicht nur darum handeln, den Arbeiter mit gleichen Rechten neben den Kapitalbesitzer zu stellen. Dadurch würde höchstens der Betriebs- und Gruppenegoismus bei den Lohnverdienern gestärkt. Es würden keine Wirtschaftskrisen vermieden, keine Fehlinvestierungen umgangen, keine volle Gerechtigkeit in die sozialen Verhältnisse hineingetragen. Damit die Gemeinwirtschaft sich durchsetze, dazu ist die Anwendung politischer Mittel vonnöten.

Buchbesprechungen

Dr. B. Schatz. Kommentar zur Eidgenössischen Militärversicherung. Polygraphischer Verlag AG., Zürich. 310 S. Fr. 29.—.

I.

Das Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung ist am 1. Januar 1950 in Kraft getreten. Damit hat ein jahrzehntelang hartnäckig geführter Kampf gegen eine veraltete und versplitterte Gesetzgebung sein Ende gefunden, die von zuständiger Seite mit Recht als Geheimwissenschaft bezeichnet wurde, in die einzudringen dem Uneingeweihten unmöglich gewesen ist. Kein Wunder, daß sie auch eine Quelle großer Dienstverdrossenheit des Soldaten bildete. Es brauchte lange Zeit, bis endlich die Erkenntnis sich Geltung verschafft hatte, daß die totale Schadloshaltung des im Dienste erkrankten Wehrmannes und seiner Familie durch den Bund mit zur innern und äußern Wehrbereitschaft des Landes gehört.

In diesem schließlich erfolgreichen Kampf haben sich nicht nur die Selbsthilfeorganisationen der Patienten hervor getan, auch die Arbeiterpresse ist nicht müde geworden, immer und immer wieder zugunsten der von einer unzureichenden Gesetzgebung geradezu geprellten Soldatenfamilien zu plädieren. Vgl. u. a. die anno 1942 in den Nrn. 11 und 12 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» erschie-

nene Arbeit des Referenten über «Dringliche Revisionspostulate auf dem Rechtsgebiet der Militärversicherung», die kurz darauf beim Verlag Oprecht in Zürich unter dem Titel «Warum befriedigt die Praxis der Militärversicherung nicht?» herauskam.

II.

Die Fortschritte des neuen gegenüber dem alten Gesetz betreffen sowohl die *Haftungsgrundsätze* wie den *Umfang der Versicherungsleistungen*.

Bei den Haftungsgrundsätzen sind drei wichtige Postulate verwirklicht worden, und zwar in bezug auf

1. *Dienstliche Gesundheitsschädigungen. Art. 4.* Hier erstreckt sich die Versicherung auf jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt, gemeldet oder sonstwie festgestellt wird (Kontemporalitäts-, d. h. Gleichzeitigkeitsprinzip).

2. *Vordienstliche Gesundheitsschädigungen. Art. 5.* Die Militärversicherung haftet nicht, wenn sie den Beweis erbringt:

- a) daß die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht werden konnte, und
- b) daß diese Gesundheitsschädigung sicher durch Einwirkungen während des Dienstes weder verschlimmert noch in ihrem Ablauf beschleunigt worden ist.

Wird der in Lit. a geforderte Beweis erbracht, dagegen nicht der in Lit. b verlangte, so haftet die Militärversicherung für die Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung.

Wird spätestens anlässlich der Eintrittsmusterung das Bestehen einer vordienstlichen Gesundheitsschädigung festgestellt und wird der Wehrmann trotzdem im Dienst behalten, so hat er Anspruch auf die vollen gesetzlichen Leistungen der Militärversicherung während sechs Monaten. Nachher regelt sich die Haftung der Militärversicherung gemäß den Absätzen 1 und 2.

3. *Nachdienstlich festgestellte Gesundheitsstörungen. Art. 6.* Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluß des Dienstes durch einen eidgenössisch diplomierten Arzt festgestellt und bei der Militärversicherung angemeldet, so haftet die Militärversicherung, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht worden ist. Die Militärversicherung haftet auch insoweit, als eine vordienstliche Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verschlimmert worden ist.

Der in die Augen springende Fortschritt gegenüber dem alten Recht liegt hauptsächlich in der *Umkehrung der Beweislast* bezüglich des Bestehens eines vordienstlich oder nachdienstlich erkannten Leidens.

Mußte früher der Soldat den Beweis dafür erbringen, daß er sich die Krankheit im Dienst geholt oder daß diese dort eine Verschlimmerung erfahren hat, so gilt der nun von der Versicherung zu leistende «Gegenbeweis» für die angebliche «Vordienstlichkeit» usw. bloß dann als erbracht, wenn die zu beweisenden Tatsachen als *sicher* dargetan sind; hingegen gilt bei den nachdienstlichen Leiden dieser schon dann als erbracht, wenn die *Wahrscheinlichkeit* des Kausalzusammenhanges zwischen Krankheit und Dienst erstellt worden ist.

Will man die ungeheuer praktische Tragweite dieser Differenzen zwischen altem und neuem Recht erfassen, dann braucht man nur an das Schicksal jener Tausender an Tuberkulose erkrankter Soldaten zu erinnern, die — wie sich nachträglich herausstellte — in den Kantonementen das Opfer von vermeintlich völlig gesunden *Bazillenstreuern* geworden sind, die erst das Schirmbildverfahren als solche entlarvt hat.

Es ist nicht abzuschätzen, wieviele Soldatenfamilien der Not und der Armengenössigkeit preisgegeben worden sind, da sie den ihnen unter dem frühern Recht obliegenden Beweis der nachdienstlichen Erkrankung als Folge der Ansteckung durch einen Dienstkameraden nicht haben erbringen können.

Was nun die Höhe der Versicherungsleistungen betrifft, so sind diese sowohl beim Krankengeld als bei den Invaliden- und Hinterlassenenprämien gegenüber der alten Regelung ganz wesentlich hinaufgesetzt worden. Dabei hat der anrechenbare maximale Tagesverdienst eine Erhöhung auf Fr. 35.— erfahren, der maximale Jahresverdienst eine solche auf Fr. 11 000.—. (Hier wollte der Bund bloß auf Fr. 7500.— gehen!)

Um diese Ansätze wurde in beiden Räten ein verbissener Stellungskrieg geführt, bei welchem, neben Kollege Emil Klöti im Ständerat, insbesondere Fritz Grütter im Nationalrat sich mit unermüdlicher Bravour geschlagen hat. Ist er auch immer wieder mit seinen Anträgen in Minderheit versetzt worden, so hat er doch mit diesen auf die Dauer «Schlimmeres» verhütet.

III.

Leider ist die Gesetzesrevision im Abschnitt über die Rechtspflege (Art. 55) völlig mißglückt.

Unter der Herrschaft des alten Gesetzes konnte eine nicht genehme Verfügung der Vorinstanz an die Eidgenössische Pensionskommission weitergezogen werden, in zweiter Instanz an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern.

Zu den vordringlichsten Revisionspostulaten gehörte u. a. jenes auf Abschaffung der Pensionskommission als eines organisatorischen Ueberbeines, dessen Amputation längst fällig war; verzögerte sie doch bloß die rechtzeitige Durchsetzung der Versicherungsansprüche des erkrankten Soldaten oder seiner Hinterlassenen. Statt nun die Möglichkeit des direkten Weiterzuges der Verfügungen der Versicherung an das Eidgenössische Versicherungsgericht zu öffnen, sind 25 kantonale Versicherungsgerichte als erste Instanz zwischen Militärversicherung und Eidg. Versicherungsgericht eingeschaltet worden.

Was schlimmer ist: Der Patient, der, häufig bettlägerig oder transportunfähig, monate- oder jahrelang in Davos, Montana, Arosa oder Leysin Kur machen muß, kann nur beim Versicherungsgericht seines Wohnsitzkantons, nicht bei jenem seines Kurortes, klagen. Und er muß darum mit seinem Prozeßmandat einen Anwalt betrauen, den er in den meisten Fällen persönlich gar nicht kennt, auf alle Fälle nicht persönlich instruieren kann.

Im Ständerat hat es Kollege Klöti fertiggebracht, diese legislatorische Fehlleistung, die wir mit einem «Appell in letzter Stunde» bekämpft haben, zu Fall zu bringen. («Volksstimme» vom 5. November 1948.) Aber leider hat der Kantönliche gerade im Nationalrat obenaus geschwungen unter dem Motto: «Jedem Soldaten sein nationales Versicherungsgericht!» ...

Wie der Bundesrat aber gegen diese legislatorische Verschlimmbesserung sich zur Wehr gesetzt hat, ist in seiner Botschaft vom 22. September 1947 nachzulesen, wo es heißt:

Es ist keine Frage, daß die Einführung von 25 kantonalen Gerichten als Zwischeninstanz in Militärversicherungssachen nicht nur eine weitere Verlangsamung des Verfahrens zur Folge hätte, sondern es müßte bei der speziellen Natur und Komplexheit der zu entscheidenden Fragen zu einer unübersehbaren Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit führen. Wenn schon den zwei bisherigen zentralen entscheidenden Instanzen hinsichtlich einer einheitlichen Rechtsanwendung sich Schwierigkeiten boten, wie sollten sich 25 Kantonsgerichte auf einem so komplexen Rechtsgebiete zurechtfinden? In einer solchen Neuerung könnte keine Verbesserung der Verhältnisse erblickt werden, gegenteils erschlosse sich eine neue Quelle von Schwierigkeiten, Verwirrung und Unzufriedenheit.

IV.

Nun das Gesetz zwei Jahre in Kraft ist, erweist sich insbesondere das in Art. 11 geordnete Erhebungsverfahren der Versicherung von der Anzeige des Leidens an

bis zum Erlaß der Verfügung als geradezu segensreich für den erkrankten Soldaten; ist doch sein Mitspracherecht, namentlich jenes auf Berücksichtigung seiner Beweisergänzungsanträge, weitgehend gesichert; dieses wird sehr häufig, unter Anleitung eines human gesinnten Beamten des Außendienstes der Versicherung selbst, geradezu gefördert, was mit Genugtuung verzeichnet sei. Damit werden Prozesse glücklicherweise schon vor erster Instanz gegenstandslos.

Im soeben erschienenen *Kommentar zur Eidgenössischen Militärversicherung von Dr. B. Schatz*, ehemaligem Sekretär des Eidg. Versicherungsgerichts, heißt es mit Recht:

Das kantonale Prozeßverfahren in Militärversicherungssachen muß in erster Linie einfach sein, damit der Versicherte nicht gezwungen wird, sich für die Wahrung seiner Interessen an einen Rechtsvertreter zu wenden. Eine rasche Erledigung drängt sich in Militärversicherungs- wie in den SUVA-Sachen besonders auf, u. a. auch um einer Neurotisierung des Versicherten und um den diesen Prozessen eigenen Verschleppungsgefahren vorzubeugen. (S. 240.)

Wieviel befriedigender wäre die Gestaltung des MVG ausgefallen, hätte man auf das kantonale Prozeßverfahren überhaupt verzichtet!

Im übrigen sei dem Kommentar von Dr. Schatz alle Anerkennung gezollt. Nicht nur verarbeitet das Werk die gesamte bisherige Rechtsprechung, soweit sie noch verwertbar ist unter dem neuen Recht, das sich erst bewähren muß; es läßt auch in seiner Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel durch eine einfache, jedem Soldaten verständliche, ganz und gar ungespreizte Sprache keinen Wunsch unerfüllt. Großen Wert für die Praxis haben unter vielen andern Schatzs Ausführungen zu den grundlegenden Artikeln 4 bis 6 über die Haftpflicht des Bundes für dienstliche, vordienstliche und nachdienstliche Erkrankungen. Wie Bundespräsident Kobelt in seinem Vorwort zum Kommentar unterstreicht, ist Dr. Schatz mit der Materie ganz besonders durch seine Tätigkeit als Sekretär der Kommissionen der eidgenössischen Räte bei der Schöpfung des neuen Gesetzes vertraut geworden.

Der überaus handliche Kommentar erfaßt auch die Vollzugsverordnung vom 22. Dezember 1949 (MVV), ferner die Verordnung vom 22. Dezember 1949 über die Organisation und das Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichtes in Militärversicherungssachen (MOV) und endlich den Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1949 über die Organisation der Abteilung für Militärversicherung (OAMV).

Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Konsultierung dieses Kompendiums der MVG sehr wesentlich.

Kein Anwalt, kein Arbeitersekretariat und keine Rechtsauskunftsstelle wird in Zukunft verantwortliche Auskunft in Militärversicherungssachen erteilen dürfen, ohne, im Zweifel, vorerst Schatzs Kommentar zu konsultieren, der als sicherer Wegweiser bestimmt dazu beitragen wird, manchen mutwilligen und aussichtslosen Prozeß gar nicht erst starten zu lassen.

Es war ein glücklicher Gedanke, gerade Dr. Schatz vom Eidg. Versicherungsgericht her zum juristischen Beamten der Militärversicherung zu berufen, von der er treffend sagt, daß sie jahrelang einen neuralgischen Punkt des eidgenössischen Staatslebens bildete. Niemand wäre qualifizierter gewesen, durch die neue Praxis, basierend auf dem neuen Gesetz, diese Neuralgie total zum Verschwinden zu bringen. Fiat!

M. Silberroth, Davos.